

**„Ist der Rettungshubschrauber „Christoph 6“ durch Zivilschutzbindung an den Standort LDW gebunden?“**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat

1. Inwieweit ist der Standort des Klinikum Links der Weser im Zuge der Eröffnung der Hubschrauberstation des „Christoph 6“ zu einer Zivilschutzeinrichtung des Bundes geworden und bis heute geblieben?
2. Inwiefern gilt in Bezug auf den Rettungshubschrauber „Christoph 6“ daher eine Zivilschutzbindung an das Klinikum Links der Weser?
3. Inwieweit wird eine Verlegung des Rettungshubschraubers „Christoph 6“ notwendig bei einer möglichen Schließung des Klinikums Links der Weser und der damit einhergehenden fehlenden Angliederung eines Stationskrankenhauses?

**Zu Frage 1 bis 3:**

Zu Beginn der Luftrettung in Bremen im Dezember 1973 wurde der Hubschrauber vom Bundesamt für Zivilschutz betrieben und durch Personal des Bundesgrenzschutzes geflogen, eine Zivilschutzbindung war jedoch nie gegeben. Das Klinikum Links der Weser ist keine Zivilschutzeinrichtung.

Eine Angliederung des Rettungshubschraubers „Christoph 6“ an ein Stationskrankenhaus ist nicht erforderlich. Der Rettungshubschrauber kann von jedem beliebigen Standort in den Einsatz gebracht werden. Das Personal und die Ärzte halten sich dann während der Einsatzzeiten auf der jeweiligen Basis auf.

Sobald Klarheit besteht über die weitere Zukunft des Gebäudekomplexes des Klinikums Links der Weser, wird der Senator für Inneres und Sport mit den weiteren Beteiligten über die Hubschrauberstation beraten.